

## **Der Islam als religiös-ideologische Grundlage einer vormodernen Herrschaftskultur<sup>1</sup>**

**von Hartmut Krauss**

### **1. Religiöses Deutungs- und Normierungsmonopol als Grundmerkmal vormoderner Herrschaftsverhältnisse**

Das Grundproblem nicht nur des Islam, sondern der monotheistischen Religionen schlechthin, besteht nicht einfach in der unbewiesenen Behauptung der Existenz eines personalen Schöpfergottes, an die geglaubt werden soll. Das Grundproblem besteht vielmehr insbesondere auch darin, dass aus dieser unbewiesenen Behauptung ein absolut verbindlicher Vorschriftenkatalog und eine darauf fußende autoritäre Ordnungs- und Sittenlehre abgeleitet werden. Damit erweist sich das Religiöse immer auch als Erzeugungs- und Stabilisierungsinstanz zwischenmenschlicher Herrschaftsverhältnisse, die zum einen abwertende Grenzziehungen zwischen Gläubigen und Ungläubigen, Rechtgläubigen und Andersgläubigen, wahren Gläubigen und Zweifelnden etc. markiert und zum anderen vorgegebene und sich herausbildende Abhängigkeits- und Unterwerfungsverhältnisse legitimiert.

*In vormodernen Gesellschaftsordnungen fungieren die religiösen Glaubenssysteme als ‚ungebrochene‘, allein und absolut gültige geistig-kulturelle Instanzen der Weltdeutung und Verhaltensnormierung. D. h. das Religiöse durchdringt hier sämtliche Lebensbereiche: Nicht der Mensch ist das Maß der Dinge, sondern alles dreht sich um Gott; Gott ist Anfang, Mitte und Endpunkt des Lebens, und auch des Alltags. Den Menschen kommt keine autonome Subjektqualität als vernunft- und moralbegabte Selbstgestalter ihres eigenen Lebensprozesses zu. Stattdessen regiert Gott vermittelt seiner irdischen Vertreter als allmächtiger Schöpfer, Gestalter und Richter des Weltgeschehens. Im Rahmen dieser ‚totalen‘ Deutungs- und Normierungsmacht vermögen die Menschen das ‚Sinnhafte‘ und ‚Gute‘ nur über den Umweg über ein konstruiertes ‚Jenseits‘ bzw. ‚Gott‘ zu finden. Andersherum betrachtet: Indem die monotheistischen Glaubenssysteme das menschliche Streben nach einem sinnvollen und guten Leben okkupieren, kommt es zur Installierung normativ detaillierter Modelle gottgefälliger Lebensführung mit absolutistischem Geltungsanspruch, die obendrein mit dem Versprechen verziert sind, den Weg zum „ewigen Seelenheil“ zu weisen.*

*Festzuhalten ist aber auch: Monopolisierte Oberhoheit über religiöse Deutungs- und Auslegungsgewalt war und ist in einem vormodernen Herrschaftskontext deckungsgleich mit weltlicher Herrschaftsausübung: Um vom strafenden Gott des Alten Testaments zur blutigen Ketzerverfolgung und Inquisition zu gelangen, bedurfte es im europäischen Mittelalter eines ebenso „kurzen Weges“ wie heute noch, um mit Hilfe entsprechender Fatwas vom medinesischen Teil des Korans zum „Heiligen Krieg“ gegen alle Ungläubigen zu kommen.*

---

<sup>1</sup> Der vorliegende Text ist die leicht überarbeitete Fassung meines Vortrags auf der Kritischen Islamkonferenz vom 31.5./1.6.2008 in Köln.

## **2. Die europäische Überwindung des religiösen Deutungs- und Normierungsmonopols als Besonderheit**

Infolge eines mehrstufigen Umwälzungsprozesses in Gestalt von Renaissance, Reformation und Aufklärung wurde in Europa die weltanschaulich-kulturelle Prägekraft und gesellschaftliche Normierungsmacht der christlichen Religion als Kerninstanz der mittelalterlich-feudalen Gesellschaft nachhaltig zurückgedrängt. D. h. die christliche Religion unterlag einem starken Veränderungs- und Anpassungsdruck, der schließlich dazu führte, dass sie ihre Eigenschaft als absolute, d. h. allein gültige und letztlich entscheidende geistige Deutungs- und Normierungsmacht einbüßte und einen einschneidenden Bedeutungsverlust erleiden musste. Es kam somit zu einer radikalen Aufhebung der Monopolstellung des Religiösen als geistig-moralischer Machtinstanz. Im Endeffekt entstand die kulturelle Moderne mit folgenden hier nur kurz und unvollständig anzuführenden Kernmerkmalen: Die tendenzielle ‚Entgöttlichung‘ des Mensch-Welt-Verhältnisses; die Entkoppelung von Wissen und Glauben, die Trennung von Politik, Religion und Privatsphäre; die grundsätzlich herrschaftskritische Idee des ‚freien‘, zur ‚Mündigkeit‘ befähigten Individuums, die Erklärung der Menschenrechte, das Prinzip der demokratischen Selbstregierung des Volkes sowie die durchgreifende Säkularisierung der Kategorien Wahrheit, Gerechtigkeit, Tugendhaftigkeit, Schönheit, Glück und ‚gutes Leben‘.

Nun muss allerdings mit Nachdruck darauf hingewiesen werden, dass die kämpferische Durchsetzung der kulturellen Moderne im Rahmen eines langwierigen antifeudal-bürgerlichen Revolutionsprozesses eine europäische Besonderheit darstellt. In anderen Weltregionen hat ein vergleichbarer interner Umwälzungs- und Emanzipationsprozess so nicht stattgefunden. Das gilt insbesondere auch für den islamischen Herrschaftsraum: Der Islam hat in seinem Stammgebiet keine interne durchsetzungsfähige Aufklärungsbewegung über sich ergehen lassen müssen und tritt uns deshalb heute als eine ungebrochen gültige bzw. „versiegelte“ Vorschriftenreligion mit enormer Beharrungs- und Prägungskraft entgegen. Im Grunde begegnet uns damit in Gestalt des Islam die kulturhistorische Vergangenheit als Herausforderung der Gegenwart. Gänzlich verfehlt ist deshalb auch die Übertragung des modernen individualrechtlichen Religionsverständnisses auf den Islam<sup>2</sup>. Die innerhalb der europäischen Moderne vollzogene Trennung von Religion, Staat, Recht und Privatsphäre kann nämlich nicht unvermittelt und tatsachenwidrig auf den islamisch geprägten Herrschaftsbereich übertragen werden, der keine rechtlich geschützte individuelle Wahlfreiheit in weltanschaulichen Fragen zulässt, sondern auch in diesem Sektor nach wie vor absolutistisch verfasst ist.

„Den Religionswandel des Christentums in Richtung einer Privatisierung der Religion als Folge der Moderne, d. h. die Säkularisierung, lassen selbst liberale Muslime für den Islam nicht zu“ (Tibi 1996, S. 231).

Entsprechend ist der Islam nicht einfach nur ein privates Glaubenssystem, sondern eine umfassende Weltanschauung, politische Doktrin und Herrschaftsideologie.

Betrachtet man seine zentralen Aussagen, Behauptungen, Normen und Wertungen, wie sie im Koran, in der Hadithsammlung und in der Scharia als göttlich festgelegte „Gesetzsammlung“ festgelegt sind, dann stellt sich der Islam als ein spezifisches System der Erzeugung und Reproduktion zwischenmenschlicher Herrschaftsverhältnisse und der dazu passenden unterwerfungsbereiten Subjektivität dar.

---

<sup>2</sup> „Im Westen ist Religion für den einzelnen längst Privatsache geworden, Religion ist allenfalls ein Teil des gesellschaftlichen Ganzen; im islamischen Orient jedoch kommt ihr noch immer eine die gesamte Gesellschaft tragende und prägende Totalität zu, der sich auch nur der lau Gläubige, ja der Atheist nicht entziehen kann“ (Lerch, zit. n. Kohlhammer 1996, S. 212).

### 3. Der Islam als Abwandlung der altarabischen Herrschaftskultur

Die Gründung des Islam ist fest eingebettet in die überlieferten Strukturen der altarabischen Gesellschaft mit ihrer spezifischen Beuteökonomie, ihren patriarchalischen Traditionen und hierarchischen Stammesbeziehungen. Entsprechend spiegeln sich im Koran und in der Sunna des Propheten Mohammed sowohl die kennzeichnenden Widersprüche und Krisenerscheinungen dieser altarabischen Sozialordnung als auch der Versuch, eine Reformantwort auf diese vorliegende Problemkonstellation zu geben. Die koranischen Normen sollen ein Stück weit die altarabischen zwischenmenschlichen Beziehungsregeln verdrängen bzw. die heidnischen Sitten und Bräuche der tradierten Stammeskultur ablösen. Das Konzept der ‚Umma‘ räumt der Religionsgemeinschaft der Gläubigen gegenüber den (oftmals zwistbeladenen) Verwandtschafts- und Stammesbeziehungen den Vorrang ein und soll als übergeordnetes Vergemeinschaftungsprinzip gelten. ‚Rechtgläubigkeit‘ wird höher bewertet als ‚Abstammung‘; ‚Gottesfurcht‘ gesellt sich nun zum tradierten Ruhm als primäres Maß des Adels, d. h. edle Abstammung muss nun durch das Attribut des guten Muslims vervollständigt werden. Kriegerische Rivalität zwischen den Stämmen wird zurückgedrängt bzw. nach außen verlagert zugunsten der kämpferischen Einheit der ‚Umma‘ gegen die Nicht- und Andersgläubigen etc.

Die Gründung des Islam wäre aber einseitig fehlbestimmt, wenn man sie nur als Überwindung der traditionellen Stammeskultur betrachten würde. Tatsächlich bleibt nämlich der Islam oder besser: sein Begründer Mohammed, in vielerlei Hinsicht der altarabischen Überlieferung verhaftet, übernimmt von ihr zahlreiche Sitten und Gebräuche, geht ihr gegenüber Konzessionen ein, garantiert ihren normativen Fortbestand und vermag sich insgesamt gesehen ihrer Prägekraft nicht zu entziehen. Das gilt zum einen für die direkte Übernahme der folgenden Bräuche der heidnisch-polytheistischen Araber:

„Polygamie, Sklaverei, einfache Ehescheidung, Sozialgesetze im allgemeinen, die Beschneidung und zeremonielle Reinheit“ (Ibn Warraq 2004, S. 75).

Der Islam erwies und erweist sich damit auch als Konservierungsmedium archaischer Strukturen und Normen. Von besonderer Bedeutung ist aber wohl die Übernahme der kriegerischen Ehrenmoral der Stammesgesellschaft. Das gegenseitige Verhältnis zwischen den Stämmen war notgedrungen mit dem ausgewiesenen Gruppenbewusstsein verbunden, die vorzüglichste Gemeinschaft überhaupt zu sein; was natürlich eher zu Feindseligkeiten und Kämpfen statt zu Bündnissen führte. Der Islam übernimmt in Koran und Sunna des Propheten sowohl dieses elitäre Gruppenbewusstsein als auch den darwinistisch-gewalttätigen Männlichkeitskult als mentalitäts- und praxisprägenden Faktor. D. h. der Islam adaptierte von der Stammeskultur zum einen die Verbindung von ehrenmoralischer Gruppenverteidigung und Raubbeuterei und warb zugleich mit der vielfältigen Artikulation des Djihads erfolgreich und ‚passförmig‘ um die Akzeptanz der arabischen Mentalität - verknüpft natürlich mit der Aussicht auf die Ausbeutung der Unterworfenen als Anreiz zum Islamübertritt. Insofern stellt der Islam eine sublimierende Neuausrichtung und Überformung der altarabischen Stammeskriegerkultur dar<sup>3</sup>, indem die überkommene intertribale Rivalität und Raubökonomie nunmehr expansiv gegen ein neues Unterwerfungsobjekt, die widerständigen Anders- und Nichtgläubigen, gekehrt und in Form des ‚Heiligen Krieges‘ monotheistisch legitimiert wird. Im Koran (2003, S. 445), Sure 61, Vers 4, wird diese neue monotheistische Kriegsideologie explizit geheiligt:

<sup>3</sup> So lassen sich auch die zahlreichen Beschimpfungen, Bedrohungen, Verwünschungen etc, die im Koran gegen alle Sorten von ‚Nichtrechtgläubigen‘ ausgesprochen werden, als Reartikulation und Refunktionalisierung der altarabischen Schmähdichtung interpretieren, die als „unerlässlicher Bestandteil der Kriegsführung“ fungierte. „Die gegenseitige poetische Bekämpfung wird als ernstlicher Beginn des Kriegszustandes zwischen zwei Stämmen betrachtet, ebenso wie andererseits das Aufhören des Kampfes mit der Einstellung der Spottdichtung identisch ist“ (Goldziher 2004, S. 44).

„Allah liebt fürwahr diejenigen, welche auf seinem Weg in *Schlachtordnung* kämpfen, so als wären sie eine fest gefügte Mauer.“

Von herausragender Bedeutung für das islamische Aussage- und Normensystem ist vor allem der ethisch-normative Bruch zwischen dem mekkanischen und dem medinesischen Teil des Korans. In Mekka stand Mohammed mit seiner kleinen Anhängerschar einer übermächtigen Ablehnungsfront gegenüber. Entsprechend tragen die dort (610-622) geoffenbarten Koranverse einen nahezu ausschließlich spirituellen Charakter. Von Kriegsführung und Gewaltanwendung ist angesichts der gegebenen Kräfteverhältnisse keine Rede. Im Gegenteil: In der mekkanischen Sure 73, Vers 10 heißt es:

„Und ertrage in Geduld, was sie (die verleumderischen Quraishiten, H. K.) sprechen, und flieh von ihnen in geziemender Flucht“ (Koran 1984, S. 505).

Nach der Übersiedlung nach Medina und der dortigen Gründung eines islamischen Gemeinwesens ändert sich der Verkündigungsinhalt radikal, d. h. er wird den neuen Möglichkeiten der kriegerisch-räuberischen Selbstbehauptung<sup>4</sup> gegenüber einer feindlichen Umwelt angepasst<sup>5</sup>. Aus der Position der errungenen Stärke wird nun ein friedlicher Ausgleich mit den Ungläubigen ausgeschlossen:

„Und erschlagt sie, wo immer ihr auf sie stoßt, und vertreibt sie, von wannen sie euch vertrieben, denn Verführung<sup>6</sup> ist schlimmer als Totschlag“ (ebenda, S. 61).

Das Konzept des ‚Djihad‘, d. h. der ‚Anstrengung‘ zur Verbreitung bzw. Durchsetzung des Islam, ist jetzt nicht mehr begrenzt auf ‚Überzeugungstätigkeit‘ mit friedlichen Mitteln, sondern wird mit militärischer Gewaltanwendung assoziiert und gewinnt so den Charakter des ‚heiligen Krieges‘.

#### **4. Der Islam als Begründungssystem einer kulturspezifischen Herrschaftsordnung**

Betrachtet man seine zentralen Aussagen, Behauptungen, Normen, Wertungen und Handlungsanweisungen, wie sie im Koran, in der Hadithsammlung und in der Scharia als göttlich festgelegte Gesetzessammlung festgelegt sind, dann stellt sich der Islam als ein spezifisches System der Erzeugung, Reproduktion und Expansion zwischenmenschlicher Herrschaftsverhältnisse und der dazu passenden unterwerfungsbereiten Subjektivität dar. Werfen wir nun einen genaueren Blick auf die einzelnen Knotenpunkte dieses herrschaftsbegründenden Systems:

1) Die herrschaftliche Geltungsmacht des Islam besteht zunächst einmal ganz grundlegend darin, den Menschen auf die Rolle eines gehorsampflichtigen Gottesdieners festzulegen. D. h: Der Mensch soll sich in seiner Lebensführung ganz und gar auf die Hingabe an Allah konzentrieren und sich dessen offenbarten Willen unterwerfen. Im Koran Sure 51, Vers 56 heißt es:

„Ich habe Dschinnen und die Menschen nur geschaffen, damit sie mich verehren“ (Sure 51,56)

Der ganze und einzige Lebenssinn des Menschen ist folglich absolut gehorsamer Gottesdienst bzw. Gottesverehrung, die sich fortlaufend in der alltäglichen Befolgung von Vorschriften in allen

---

<sup>4</sup> Durch Überfälle auf Karawanen feindlicher Stämme besserten Mohammed und seine frühmuslimische Anhängerschaft ihre finanzielle Lage auf. So versetzten sie sich in die Lage, ihre Vormachtstellung über die gesamte arabische Halbinsel zu errichten. „Aber der entscheidende Schritt, mit dem sie sofort eine feste wirtschaftliche Grundlage aufbauen und ihr Ansehen heben konnten, war die Beschlagnahme aller Besitztümer der Juden in Yathrib“ (Dashti 1997, S. 157).

<sup>5</sup> Tibi (1996, S. 91) schreibt hierzu: „Die historische Situation, die diesem Muster zugrunde liegt, ist: Unterwerfung der Stämme unter die neue islamische Staatsordnung und Expansion durch den Djihad. Im Kontext der islamischen Religionsstiftung war diese Lehre gleichermaßen verständlich und berechtigt. Muslime haben sie aber zur Rechtfertigung ihrer Futuhāt/Eroberungen erweitert und zu einer religiösen, kosmologischen Weltanschauung weiterentwickelt.“

<sup>6</sup> ‚Verführung‘ ist hier im Sinne von ‚Vertreibung‘ zu verstehen.

Lebensbereichen erweisen und bewähren muss. Diese Ineinsetzung von persönlichem Lebenssinn und unterwürfiger Gottesverehrung verkörpert der Islam in besonders aufdringlicher und bedrohlicher Gestalt. Dabei tritt der Islam als ein System von ewigen, unveränderlichen Werten/Normen und daran ausgerichteten Handlungen auf, denen eine absolute Geltungsmacht zukommen soll. Wer von diesen absolut gültigen Werten, Normen und Handlungsvorschriften abweicht, wird entweder systematisch terrorisiert und unterdrückt, um ihn auf den wahren Gottespfad zurückzubringen, oder aber als gotteslästerlicher „Sünder“ in aller Öffentlichkeit drakonisch bestraft, um damit zugleich eine abschreckende Wirkung zu erzielen und die religiös-sittenterroristische Gleichschaltung der Gemeinschaft aufrecht zuhalten.

Diese absolute Auflösung von persönlichem Lebenssinn in unterwürfige Gottesverehrung manifestiert sich in einem allumfassenden Vorschriftenkatalog, dessen pflichtgemäße Einhaltung in allen Lebensbereichen den ‚wahren‘ Gottesdienst bzw. die authentische ‚Hingabe an Gott‘ darstellt. Dabei erweist sich *der alltagsislamische Regelkanon* mit seiner kleinlich-pedantischen Allgegenwärtigkeit als *geistig-psychologisches Dressurinstrument* zur Erzeugung einer absolut autoritätsfixierten Gehorsamshaltung. Seinen institutionellen Bewährungsort findet dieser nachhaltig entsubjektivierte Gläubige in der Moschee (Masdschid), dem „Ort der Niederwerfung“, während er seine habituelle Durchformung und Zurichtung immer wieder in der muslimischen Gebetshaltung realisiert. Dem totalen Unterwerfungsanspruch des Islam korrespondiert somit eine systematische religionspezifische Verformung der unterworfenen menschlichen Subjektivität, für die eine selbstbestimmte Handlungsautonomie und geistig-moralische Selbständigkeit im Rahmen des konkret-historisch gegebenen Möglichkeitsfeldes strikt ausgeschlossen ist. Unter den übermächtigen Bedingungen eines sich so nach traditionalistisch-autoritären Regeln reproduzierenden Sozialmilieus ist die Gesamtpersönlichkeit der unterworfenen Menschen nicht geprägt von individuellen Erwägungen, Überzeugungen, Kompetenzen und Entscheidungen, sondern durch die aufgenötigten Zwänge des islamisch normierten Kollektivs,

„beeinflusst und zurechtgebogen durch den Zivilisationsstand und die Verhaltensregeln, die im Arabien des 7. Jahrhunderts galten“ (Gopal 2006, S. 412).

2) Die normative Formierung des Einzelnen zu einem treu ergebenen Gottesknecht wird im islamischen Glaubenssystem ausgiebig belohnt durch die Teilhabe an der Gemeinschaft von Rechtgläubigen, die zur Herrschaft berufen sind. Somit ist die Bezeugung der Gottesknechtschaft im sich periodisch wiederholenden Akt der Niederwerfung nur die eine Seite der muslimischen Subjektivität (der Teil des ‚Unterworfenenseins‘). Die andere, weltlich-repressive, ist damit untrennbar verknüpft. So dient nämlich die rituell bekundete und normativ praktizierte Gottesunterworfenheit zugleich als Legitimationsgrundlage für die Ausübung von Herrschaft gegenüber ‚den Anderen‘ (der Teil des Bestimmenden): Wer sich Gott pflichtgemäß unterwirft ist bestimmungs- und herrschaftsberechtigt gegenüber dem ‚pflichtuntreuen‘ Teil der Menschheit<sup>7</sup>. Die spezifische Ambivalenz des islamischen Subjekts erscheint demnach als dialektische Verbindung von Gottesknechtschaft (Unterworfenheit) und Befehlsanspruch (Herrschaftsanmaßung). So setzt sich der Islam in seiner Selbstbespiegelung als letztgültige und damit einzig wahre Religion. Während in der Nachfolge von Abraham Moses als Überbringer der Thora und Jesus als Überbringer des Evangeliums aufgetreten sind, ist der nach ihnen kommende Prophet Mohammed als Überbringer des Koran dadurch ausgezeichnet, dass er als letzter die endgültige, umfassende, einzig wahre und vollendete Offenbarung von Allah empfing und somit Geltung als „Siegel der Propheten“ beansprucht. Demnach hat sich Gott vermittels Mohammed im Koran abschließend und kategorisch geoffenbart. Daraus wird dann der herrschaftliche Geltungsanspruch des Islam als der einzig „wahren“ und überlegenen Religion abgeleitet und mit der religiösen Pflicht zur Islamisierung verbunden, also der weltweiten missionarischen Verbrei-

---

<sup>7</sup> Bezeichnenderweise betrachten Muslime eine Stelle, an der sie gemeinsam gebetet haben, ab diesem Zeitpunkt als ihren Besitz. Vgl. Inan 2007, S. 62.

tung/Durchsetzung des Islam. Diese Idee des ‚Taghallub‘, die gleichermaßen Dominanz und Überlegenheit bedeutet, bildet die zentrale Basis der islamischen Weltanschauung. Folgerichtig akzeptiert das islamische Glaubensbekenntnis auch keine interkulturelle Gleichberechtigung, sondern impliziert die Forderung nach Unterordnung/Unterwerfung der Anders- und Nichtgläubigen. Entsprechend kann der siegreiche Islam Minderheiten oder generell „die Anderen“ nur im Zustand des Erniedrigtseins und der Unterwürfigkeit dulden. Dieser Dominanzanspruch hat noch

„nichts mit Fundamentalismus zu tun, sondern (er) ist Inhalt der orthodoxen Doktrin von der Verbreitung des Islam, das heißt der Islamisierung, zu der die Hidjra, also die Migration gehört“ (Tibi 2002, S. 267).

Der Selbstsicht des Islam als einzig wahre und überlegene Religion, die bereits im dogmatischen Grundansatz antipluralistisch ist und eine gleichberechtigte Koexistenz und Kommunikation mit Anders- und Nichtgläubigen ausschließt, findet ihre ‚organische‘ Entsprechung in der *Glorifizierung der Umma*, der Gemeinschaft aller gläubigen Muslime, *als beste aller menschlichen Gemeinschaften*. So heißt es in Sure 3, Vers 110 des Koran:

„Ihr seid die beste Gemeinde, die für die Menschen erstand. Ihr heißet, was Rechtens ist, und ihr verbietet das Unrechte und glaubet an Allah“.

Ausgestattet mit einem solchermaßen religiös-narzißtisch konstituierten Selbstbild sieht sich der konservative Mehrheits-Islam dazu berechtigt und verpflichtet, alles ‚Unislamische‘ zu bekämpfen und seinen Herrschaftsanspruch gegenüber den unterlegenen und minderwertigen ‚Ungläubigen‘ durchzusetzen. Dabei ist diese herrschaftliche Abgrenzung und Selbstaufwertung der Umma gegenüber der Masse der Anders- und Nichtgläubigen nicht etwa ein besonderes Merkmal des Islamismus, sondern gehört zum wesentlichen Kern der islamischen Weltanschauung. Im Zentrum dieser religiösen Herrschafts- und Ungleichheitsideologie steht der Begriff ‚Kufr‘:

„Kufr steht für jede Religion, Weltanschauung, Gruppierung oder Glaubensgemeinschaft, die man nicht unter der Definition ‚Islam‘ einordnen kann - Kufr ist somit ein Sammelbegriff für jede nicht islam-konforme Lebensweise“ (Zaidan, zit. n. Zentrum Demokratische Kultur 2003, S. 95).

Diese imperial ausgerichtete Bekämpfung des Kufr konkretisiert sich in der Erzeugung und Propagierung eines Feindbildes, das heute primär in der Verteufelung der modernen bzw. säkularen Gesellschaft erscheint. Als „verdorben“, „unrein“, „verwerflich“ etc. gilt alles, was nicht den konservativ interpretierten „göttlichen Gesetzen“ entspricht bzw. sich dem absolutistischen Geltungsanspruch des Gesetzes-Islam entzieht.

3) Die Verse 104, 110 und 114 der Sure 3 des Korans bilden die normative Grundlage für den Aufbau einer umfassenden islamischen Kontrollgesellschaft. Alle Gläubigen sind demnach an ihrem jeweiligen Platz in der Gesellschaft dazu angehalten, das Rechte zu gebieten und Falsches/Unrechtes/Sündhaftes in die Schranken zu weisen und zu ahnden. Der Einzelne soll sich nicht nur selbst an die Gesetze Gottes halten, sondern er ist auch dazu aufgefordert, andere zur Einhaltung des islamischen Pflichtenkanons anzuhalten bzw. sie entsprechend zu überwachen. Dabei wird die Verletzung der göttlichen Vorschriften in erster Linie nicht als individuelle Handlung eines Einzelnen gewertet, der wegen seines Seelenheils vor weiterem sündhaftem Verhalten abgebracht werden soll, sondern als Beschädigung bzw. Beschmutzung der Umma in ihrer Eigenschaft als sakrale Gemeinschaft. So zielt die koranische Aufforderung, Rechtes zu gebieten und Unrechtes zu bekämpfen im Endeffekt immer auf die Wahrung bzw. Wiederherstellung der „Ehre“ der zur absoluten Herrschaft berufenen Gemeinschaft der Rechtgläubigen in Form der Anwendung der Scharia.

Ein besonders schwerwiegendes Verbrechen gegen den Islam stellt der Glaubensabfall dar. So heißt es bei Ibn Taymiyya:

„Die Strafe für einen Murtaf bzw. einen Abtrünnigen ist härter als die Strafe eines Ungläubigen. Für denjenigen, der vom Islam abfällt, wird das Todesurteil ausgesprochen ohne Rücksicht auf seine Lage, selbst wenn er schwach und unfähig ist. Der Tod ist unumgänglich. ...' [...] Auch hat er kein Recht der Mitgift, und ferner kann eine Muslim nicht länger mit ihm in ehelicher Verbindung bleiben. Unverzüglich wird diese annulliert. Das Fleisch, das ein Murtaf geschlachtet hat, ist dem Muslim verboten. Im Fundament des islamischen Glaubens ist die Abtrünnigkeit ein größeres Vergehen als der Unglaube von Geburt an. Diejenigen, die als Ungläubige geboren werden und im Laufe ihres Lebens ungläubig bleiben, haben minder schwer gehandelt als jene, die im Islam geboren werden, ein bisschen islamisch leben und dann aus dem Islam heraustreten" (Müller 2007, S. 56f.).

Eine alltagspraktisch sehr wirksame Form der islamspezifischen Verschmelzung von Herrschaft, Ökonomie und religiöser Überwachung bildete die Institution der sittlichen Marktaufsicht durch den muhtasib, den Marktinspektor. Dieser überwachte nicht nur die Qualität der Waren und überprüfte die Korrektheit der Maße und Gewichte, sondern kontrollierte auch die Einhaltung der religiösen Pflichten und achtete auf ein islamisch korrektes Verhalten. Dazu gehörte neben der angemessenen Durchführung der in den Tagesablauf eingebauten rituellen Praxen insbesondere die penible Trennung der Geschlechter, gottesfürchtiges Auftreten und sittsame Kleidung sowie ein exakt unterwürfiges Verhalten der Dhimmis gegenüber den bevorrechteten Muslimen. Damit erweist sich die Marktaufsicht als eine integrale Herrschaftsinstanz, die sittliche Überwachung und Zensur in sowohl weltlichen (ökonomischen) als auch religiösen Verhaltensfragen verbindet. Durch einschüchternde Anwesenheit, Kontrolle und gegebenenfalls physische Disziplinierung von Personen, die unbotmäßiges oder abweichendes Verhalten an den Tag legen, verhinderte die Instanz des muhtasib, dass sich im unübersichtlichen Marktgeschehen offene und damit freie, individueller Selbstbestimmung zugängliche Räume bilden konnten. Die öffentliche Marktinspektion ist somit ein wesentlicher Funktionsbereich bzw. ein unverzichtbares Kettenglied der auf Totalität ausgerichteten islamischen Kontrollherrschaft, der sich nahtlos an die Überwachung durch die patriarchalische Hausgemeinschaft anschließt. Verlässt der oder die Einzelne den häuslichen Kontrollbereich, so ‚greift‘ umgehend das Überwachungsregime der Marktinspektion.

Dieser der islamischen Glaubensgemeinschaft normativ eingeschriebene Drang nach strikter Verhaltenskontrolle in sämtlichen Lebensbereichen dehnte sich von der Marktinspektion auf den gesamten Raum des öffentlichen Geschehens aus und führte schließlich zur Herausbildung einer formalen Religionspolizei wie in Saudi-Arabien oder zur Etablierung von staatsislamistisch eingesetzten Tugendwächtern wie im Iran.

„Schon im 18. und 19. Jahrhundert streiften Patrouillen einzelner Tugendwächter durch die Straßen Dir'iyas und Riads. Sie züchtigten all jene, die nicht zum fünfmaligen täglichen Gebet in der Moschee erschienen, im Ramadan nicht fasteten, die rauchten, sangen oder musizierten oder seidene Kleidung trugen“ (Steinberg 2004, S. 148).

Heute dient die repressive Überwachung des öffentlichen Raumes durch formelle oder informelle islamische Religionspolizisten insbesondere dem vorschriftsmäßigen Verhalten der Frauen sowie der Einhaltung der ihnen auferlegten Bekleidungs Vorschriften.

4) Die klassische Weltansicht des Islam ist die herrschaftlich-moralistische Unterscheidung zwischen dem ‚Reich des Islam‘ (Dar-al-Islam) und dem ‚Reich des Krieges‘ (Dar-al-Harb). Zum ‚Reich des Islam‘ gehören demnach in erster Linie die Gemeinschaft aller rechtgläubigen Muslime und in zweiter Linie diejenigen Juden oder Christen (‚Schriftbesitzer‘), die sich der politisch-gesellschaftlichen Herrschaft des Islam unterwerfen und gegen Zahlung einer Steuer den Status eines Dhimmis, d. h. eines ‚geschützten‘ Bürgers zweiter Klasse, erlangen. Die Gesamtheit des Kufr hingegen, all jene Elemente, welche die Herrschaft des Islam ablehnen und sich damit der gottgewollten Ordnung verweigern, bilden das ‚Reich des Krieges‘. *Dieses Reich der Ungläubigen* ist von den Muslimen

als Feind anzusehen: Es *in Form des ‚kleinen Dihad‘<sup>8</sup> bzw. des ‚heiligen Krieges‘ zu bekämpfen ist göttliche Pflicht*. Die Handlungslogik der frühmuslimischen Beutezüge widerspiegelnd, wird die Verpflichtung zum heiligen Krieg im Koran sowie in den Traditionen des Propheten (Hadith) immer wieder betont. Hierzu einige Beispiele:

„Sie wünschen, daß ihr ungläubig werdet, wie sie ungläubig sind, und daß ihr (ihnen) gleich seid. Nehmet aber keinen von ihnen zum Freund, ehe sie nicht auswanderten in Allahs Weg. Und so sie den Rücken kehren, so ergreift sie und schlägt sie tot, wo immer ihr sie findet; und nehmet keinen von ihnen zum Freund oder Helfer“ (Sure 4, 89).

„Sind aber die heiligen Monate verflossen, so erschlaget die Götzendiener, wo ihr sie findet, und packet sie und belagert sie und lauert ihnen in jedem Hinterhalt auf“ (Sure 9, 5).

„Kämpfet wider jene von denen, welchen die Schrift gegeben ward, die nicht glauben an Allah und an den Jüngsten Tag und nicht verwehren, was Allah und sein Gesandter verwehrt haben, und nicht bekennen das Bekenntnis der Wahrheit, bis sie den Tribut aus der Hand gedemütigt entrichten. Und es sprechen die Juden: ‚Esra ist Allahs Sohn‘. Und es sprechen die Nazarener: ‚Der Messias ist Allahs Sohn‘. Solches ist das Wort ihres Mundes. Sie führen ähnliche Reden wie die Ungläubigen von zuvor. Allah, schlag sie tot! Wie sind sie verstandeslos!“ (Sure 9, 29, 30).

„Und wenn ihr die Ungläubigen trifft, dann herunter mit dem Haupt, bis ihr ein Gemetzel unter ihnen angerichtet habt. ... Und hätte Allah gewollt, wahrlich, er hätte selber Rache an ihnen genommen; jedoch wollte er die einen von euch durch die anderen prüfen. Und diejenigen, die in Allahs Weg getötet werden, nimmer leitet er ihre Werke irre. Er wird sie leiten und ihr Herz in Frieden bringen. Und einführen wird er sie ins Paradies, das er ihnen zu wissen getan. ... Und viele Städte, stärker an Kraft als deine Stadt, welche dich ausgestoßen hat (Mekka), vertilgten wir, und sie hatten keinen Helfer!“ (Sure 47, 4-6, 13).

Im Dihad-Gebot gelangen zwei zentrale Wesensmerkmale des Islam zum Ausdruck: Zum einen der militant-kriegerische Wille zur totalen Weltherrschaft:

„Und kämpfet wider sie, bis kein Bürgerkrieg<sup>9</sup> mehr ist und bis alles an Allah glaubt“ (Sure 8, 40).

Das islamische Gottesgesetz soll nicht nur für ein auserwähltes Volk gelten, sondern über alle Menschen herrschen<sup>10</sup>. Zum anderen wird deutlich die moralische Vorrangstellung der militanten Glaubenskämpfer als ‚Muslime erster Klasse‘ hervorgehoben:

„Und nicht sind diejenigen Gläubigen, welche (daheim) ohne Bedrängnis sitzen, gleich denen, die in Allahs Weg streiten mit Gut und Blut. Allah hat die, welche mit Gut und Blut streiten, im Rang über die, welche (daheim) sitzen, erhöht. Allen hat Allah das Gute versprochen; aber den Eifernen<sup>11</sup> hat er vor den (daheim) Sitzenden hohen Lohn verheißen“ (Sure 4, 95)<sup>12</sup>.

<sup>8</sup> Während der ‚große Dihad‘ den inneren (seelischen) Kampf zur Überwindung der Begierden und zur Befolgung einer rechthgläubigen Lebensweise bezeichnet, ist der ‚kleine Dihad‘ der nach außen gerichtete Kampf gegen die Ungläubigen unter selbstverständlichem Einschluss von Gewaltmitteln.

<sup>9</sup> Eigentlich „Versuchung (zum Abfall vom Islam)“. Anmerkung des Übersetzers in: Koran 1984, S. 176.

<sup>10</sup> „Die pauschale Lizenz Allahs zur Bekämpfung des Unglaubens und Installation seines Gesetzes aktiviert im Normalfall das Maximum an Gewalt, weil die Realisierung des Gottesgesetzes im Zentrum des Glaubens steht. Nicht das Bemühen um eine Realisierung des Sittengesetzes und seinen Beitrag zur Weltgestaltung steht im Vordergrund des islamischen Dynamik, sondern die darwinistische Ausmerzung alles Unislamischen im Namen Allahs“ (Raddatz 2002, S. 101).

<sup>11</sup> D. h. den mit der Waffe Streitenden.

<sup>12</sup> Die islamischen Fundamentalisten ihrerseits weisen kategorisch „die Behauptung derer zurück, die behaupten: Der Dschihad im Islam diene nur zur Verteidigung, und der Islam sei nicht durch das Schwert ausgebreitet worden. Diese Behauptung ist falsch; diejenigen, die sich auf dem Gebiet der Verbreitung der islamischen Botschaft (daʿwa) hervor-

5) Unter Verweis auf den Koran, Sure 4, Vers 59 („O ihr, die ihr glaubt, gehorchet Allah und gehorchet dem Gesandten und denen, die Befehl unter euch haben“), werden die irdischen Herrschaftsbeziehungen innerhalb der islamischen Gemeinwesen sakralisiert, d. h. als heiliges Gebot Allahs sanktioniert. Den Rechtsgelehrten oblag es, die jeweilige Herrschaftspraxis im Nachhinein im Sinne der religiösen Quellen zu rationalisieren, also einen Einklang zwischen absolutem Text und Realität zu konstruieren. Ibn Taimiyya (1236-1328) bestimmte den Sultan als „Schatten Allahs auf Erden“ und betonte, dass die sechzigjährige Herrschaft eines ungerechten Imams besser sei als eine einzige Nacht ohne einen Sultan. In einem Hadith heißt es

„Hört auf euren Befehlshaber und gehorcht ihm, auch wenn es ein abessinischer Sklave sein sollte, der wie eine vertrocknete Weintraube aussieht!“ (al-Buhari 1991, S. 473).

Damit wird ein Widerstandsrecht der Muslime auch gegenüber einem von den religiösen Vorschriften abweichenden Herrscher kategorisch ausgeschlossen; vielmehr wird Widerstand mit strafwürdigem Unglauben gleichgesetzt und als Gotteslästerung verfolgt.

Im Einzelnen lassen sich dann folgende Ebenen innerhalb des islamischen Herrschaftssystems unterscheiden:

- 1) Die überlieferte altarabische Hierarchie zwischen und innerhalb der Stämme und Clans (überformt durch den islamischen Abstammungs- und Verdienstadel);
- 2) Der Klassengegensatz zwischen (überwiegend muslimischen) Sklavenhaltern und (überwiegend nichtmuslimischen) Sklaven (Teile der unterworfenen Bevölkerungen der eroberten Gebiete);
- 3) Die Ausbeutungs-, Abhängigkeits- und Repressionsbeziehungen zwischen muslimischen Herrschaftsgruppen und Dhimmis (unterworfenen/tributpflichtige und systematisch entrechtete bzw. soziokulturell gedemütigte monotheistische/jüdische, christliche und zarathustrische „Schriftbesitzer“);
- 4) Die intramuslimischen ökonomisch-politischen Herrschaftsbeziehungen auf der Basis prämoderner/despotischer Eigentums- und Rechtsverhältnisse<sup>13</sup>. Es gibt weder Gewaltenteilung noch ein Konzept individueller Rechte. Ein Widerstandsrecht gegen despotische Willkürherrschaft wird explizit verneint. Die Staatsbeamten, Richter, Religionsgelehrten etc. sind in letzter Instanz Hörige bzw. Unterworfenen unter die Willkürherrschaft und Befehlsgewalt der despotischen (rechtlich ungebundenen) Herrscher. Somit dominiert

„im orthodoxen Islam eine klare Tendenz zur fast bedingungslosen Unterwerfung unter die Obrigkeit, ein theologischer Quietismus“ (Steppat, zit. n. Tibi 1991, S. 149).

- 5) Die intramuslimischen politisch-rechtlichen und soziokulturellen Ungleichheitsverhältnisse zwischen arabischen Muslimen und (neu)bekehrten/islamisierten, ethnisch andersartigen Volksgruppen (Mawalis) (Intramuslimischer ‚Rassismus‘);
- 6) Die intramuslimischen patriarchalischen Herrschaftsbeziehungen zwischen umfassend bevorrechteten Männern und systematisch subordinierten Frauen im Rahmen einer normativen Privilegierung von Älteren gegenüber Jüngeren;

---

getan haben, haben sie in großer Zahl widerlegt. Die Wahrheit ist in der Antwort enthalten, die der Gesandte Gottes gab, als er gefragt wurde, welcher Dschihad auf dem Wege Gottes der größte sei: Er sagte: ‚Derjenige der kämpft, damit das Wort Gottes den Sieg erhält, jener befindet sich auf dem Wege Gottes‘. Denn der Kampf im Islam geschieht, damit das Wort Gottes auf der Erde den Sieg bekommt, einerlei ob durch Angriff oder Verteidigung. Der Islam hat sich durch das Schwert ausgebreitet“ (Manifest der ägyptischen Dschihad-Gruppe. Zit. n. Meier 1994, S. 377).

<sup>13</sup> Die ökonomischen Verhältnisse der mittelalterlichen islamischen Gesellschaften lassen sich nicht eindeutig in das Marxsche Schema der ‚ökonomischen Gesellschaftsformationen‘ einordnen. Rodinson (1986) spricht hier von der Koordinierung verschiedener Produktionsweisen bzw. von der Koexistenz unterschiedlicher „präkapitalistischer Ausbeutungssysteme“.

7) Die ideologisch-normativen Abhängigkeits- und Gefolgschaftsverhältnisse zwischen religiösen Instanzen und Funktionsträgern (Geistlichen) und der Masse der „rechtgläubigen“ Muslime einerseits sowie das „alltagsislamische“ Repressionsverhältnis dieses Blocks der „Rechtgläubigen“ gegenüber den „Nichtrechtgläubigen“ andererseits und

8) Die Herausbildung des *Gegensatzes zwischen islamischem Staats- und Privatkapital* (oftmals im Besitz feudal-aristokratischer und klientelistischer Herrschaftsgruppen/„Ölscheichs“) und *entrechteten Lohnarbeitern* (oftmals importierte Arbeitskräfte wie in den arabischen Golfstaaten) auf der Grundlage einer spezifischen interkulturellen Herrschaftssynthese: Aneignung der ökonomisch-technisch-bürokratischen Modernität bei gleichzeitiger aktiver Bekämpfung der kulturellen Moderne.

Der Islamismus<sup>14</sup> (auf den ich hier jetzt nicht mehr ausführlich eingehen kann), stellt nun keineswegs eine sinnentstellende Verfälschung des orthodoxen Gesetzes-Islam dar, sondern erweist sich als dessen ‚natürliches‘ Entwicklungsprodukt. Genau betrachtet repräsentiert er als funktional gegliederte Bewegung die ideologisch-praktische Reaktion der aktiven Vorkämpfer und Verteidiger der islamischen Herrschaftskultur auf die vielfältigen Herausforderungen der westlich-kapitalistischen Moderne. Im Grunde handelt es sich um eine selbsterhaltungslogische Radikalisierung unter negativ veränderten Daseinsbedingungen. Der Islamismus verkörpert damit auch keine „wesenswidrige Instrumentalisierung“ des Islam, sondern tritt als konsequente Innovationsgestalt der islamischen Herrschaftskultur in Erscheinung, die durch den Herausforderungsrahmen, wie er von der westlichen Moderne objektiv gestellt wurde und wird, „hindurchgegangen“ ist. Traditioneller Absolutismus schlägt um in operativ modernisierten religiösen Totalitarismus. Elemente und Methoden der technischen Moderne werden aufgegriffen und als Instrumente zur Verbreitung radikalisierte islamischer Herrschaftsideologie und militanter Praxis genutzt (Stichwörter: Google-Islamismus, Virtuelle Umma, das Internet als Schule des djihadistischen Terrorismus etc.).

Im Zentrum des radikalislamischen Aufstands steht auch nicht etwa die Bekämpfung des westlichen Kapitals, sondern der militante Hass auf die kulturelle Moderne bzw. das, was noch von ihr übrig geblieben ist: Trennung von Staat und Religion, Menschenrechte, demokratische Freiheiten, Gleichberechtigung von Männern und Frauen, Gläubigen und Ungläubigen, das Recht auf Kritik des Religiösen in Wort, Bild und Ton etc. Was die Islamisten und überhaupt alle streng Religiösen in Rage versetzt, ist die realhistorische Erfahrung einer Kultur, die aus einer antifeudal-religionskritischen Bewegung hervorgegangen ist und die ihre praktisch-kritische siegreiche Energie letztendlich aus der geistigen Aufspaltung des theozentrischen Weltbildes bzw. der Entgöttlichung des Mensch-Welt-Bezuges bezogen hat. Stellvertretend für die verhasste Kultur der Ungläubigen rief der Mörder Theo van Goghs nach der seiner Tat einem Passanten zu „Da seht ihr, was euch erwartet“. Ihre staatsislamistische Fundierung und Einbettung erhalten diese Taten etwa durch die folgende Fatwa Khomeinis:

„Mitleid mit den Feinden des Islams ist Naivität. Die Entschlossenheit des Islams gegenüber den Feinden Gottes gehört zu den unverrückbaren Prinzipien der islamischen Ordnung. Ich hoffe, dass dies - begleitet vom revolutionären Zorn und Hass auf die Feinde des Islams - den Gefallen Gottes, des Erhabenen, findet“ (zit. n. Schirra 2006, S. 168).

#### **Fazit:**

Nach den vorangegangenen Ausführungen ist es gänzlich verfehlt, den Islam in seiner orthodoxen Kerngestalt als bloße ‚Religion‘ zu begreifen und ihm ohne nähere kritische Betrachtung den tabusetzenden Schutz des Religionsfreiheitsparagrafen zu gewähren. Vielmehr dient der strikte islamische Eingottglaube als religiöse Prämisse einer allumfassenden Herrschaftslehre mit einem

---

<sup>14</sup> Vgl. Krauss 2003 und 2008.

totalitären, grundrechtswidrigen und expansiven Geltungsanspruch. In dieser ungebrochenen Grundform stellt der Islam zum einen eine reale Bedrohung für die säkular-demokratische Lebensordnung dar, während er zum anderen die aus dem antifeudalen Umwälzungsprozess hervorgegangenen liberalen Grundrechte für seine herrschaftliche Festsetzungs- und Expansionsstrategie ausnutzt und im Grunde missbräuchlich in ihr Gegenteil verkehrt. Was wir deshalb benötigen, ist nicht etwa eine gegenüber dem Vormodern-Religiösen windelweiche und nachgiebige postsäkulare Gesellschaft im Sinne eines utopisch irreführenden Kommunikationsidealismus. Was wir - in Anbetracht der weltweiten Entzündung religiöser Herrschaftskulturen - in Angriff nehmen müssen ist vielmehr der Umbau der spätmodernen westlichen Gesellschaften in lern- und veränderungsfähige wehrhaft-antitotalitäre Demokratien - was freilich eine aufklärungshumanistische Renaissance an Haupt- und Gliedern, d. h. in allen Gesellschaftsbereichen, erforderlich macht.

**Literatur:**

**al-Buhari**, Sahih: Nachrichten von Taten und Aussprüchen des Propheten Muhammad. Ausgewählt, aus dem Arabischen übersetzt und herausgegeben von Dieter Ferchl. Stuttgart 1991.

**Dashti**, Ali: 23 Jahre. Die Karriere des Propheten Mohammed, Aschaffenburg 1997.

**Goldziher**, Ignaz: Muhammedanische Studien. Zwei Bände in 1 Band. 2. Nachdruck der Ausgabe Halle 1888. Hildesheim 2004.

**Gopal**, Jaya: Gabriels Einflüsterungen. Eine historisch-kritische Bestandsaufnahme des Islam. 2. erweiterte Auflage Freiburg 2006.

**Ibn Warraq**: Warum ich kein Muslim bin. Berlin 2004.

**Inan**, Alev: *Islam goes Internet. Websites islamischer Organisationen im World Wide Web*. Marburg 2007.

**Kohlhammer**, Siegfried: Die Feinde und die Freunde des Islam, Göttingen 1996.

Der **Koran** (herausgegeben von Kurt Rudolph und Ernst Werner), Leipzig 1984. 6. Auflage.

Der **Koran**. Das heilige Buch des Islam. Aus dem Arabischen von Max Hennig. Überarbeitet und herausgegeben von Murad Wilfried Hofmann. Kreuzlingen/München 2003.

**Krauss**, Hartmut: Faschismus und Fundamentalismus. Varianten totalitärer Bewegung im Spannungsfeld zwischen ‚prämoderner Herrschaftskultur und kapitalistischer ‚Moderne‘. Osnabrück 2003.

**Krauss**, Hartmut: Islam, Islamismus, muslimische Gegengesellschaft. Eine kritische Bestandsaufnahme. Osnabrück 2008.

**Meier**, Andreas: Der politische Auftrag des Islam. Programme und Kritik zwischen Fundamentalismus und Reformen. Originalstimmen aus der islamischen Welt. Wuppertal 1994.

**Müller**, Herbert L.: Vom Islamismus zum Djihadismus. Versuch eines Zugangs. In: Aufklärung und Kritik. Sonderheft 13/2007. Schwerpunkt: Islamismus. Nürnberg 2007. S. 47 - 61.

**Raddatz**, Hans-Peter: Von Allah zum Terror? Der Djihad und die Deformierung des Westens. München 2002.

**Rodinson**, Maxime: Islam und Kapitalismus. Frankfurt am Main 1986.

**Schirra**, Bruno: Iran. Sprengstoff für Europa. Berlin 2006.

- Steinberg, Guido:** Saudi-Arabien: Politik Geschichte Religion. München 2004.
- Tibi, Bassam:** Die Krise des modernen Islams. Eine vorindustrielle Kultur und im wissenschaftlichen Zeitalter. Erweiterte Ausgabe. Frankfurt am Main 1991.
- Tibi, Bassam:** Der wahre Imam. Der Islam von Mohammed bis zur Gegenwart, München 1996.
- Tibi, Bassam:** Islamische Zuwanderung. Die gescheiterte Integration. Stuttgart München 2002.
- Zentrum Demokratische Kultur** (Hrsg.): Demokratiegefährdende Phänomene in Kreuzberg und Möglichkeiten der Intervention - ein Problemaufriss. Eine Kommunalanalyse im Berliner Bezirk Friedrichshain-Kreu